

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Abgabenordnung (AO 1977)

— Drucksachen 7/79, 7/4292 —

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses durch den Bundesrat

Der Bundesrat hat in seiner 429. Sitzung am 18. Dezember 1975 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 27. November 1975 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den nachstehenden Gründen einberufen wird:

Gründe

1. Zu § 3

§ 3 Abs. 4 ist wie folgt zu fassen:

„(4) Das Aufkommen der Zinsen steht den jeweils steuerberechtigten Körperschaften zu. Die übrigen steuerlichen Nebenleistungen fließen den verwaltenden Körperschaften zu.“

Begründung

Die Säumniszuschläge fließen gegenwärtig den verwaltenden Körperschaften zu. Durch diese Zuschläge werden zu einem erheblichen Teil Verwaltungsaufwendungen abgegolten, die bei den verwaltenden Körperschaften dadurch entstehen, daß der Steuerpflichtige eine fällige Steuer nicht oder nicht fristgemäß zahlt. Da das Gesetz an dem Inhalt der Säumniszuschläge und damit an ihrer Verknüpfung mit der Verwaltung nichts ändert, besteht kein Anlaß, ihr Aufkommen künftig den jeweils steuerberechtigten Körperschaften zufließen zu lassen. Die Säumniszuschläge haben auch künftig keinen zinsähnlichen Charakter, wie sich insbesondere aus dem relativ hohen Prozentsatz (im Vergleich zu § 238) und aus Einzelheiten der Berechnungsweise (Be-

handlung angefangener Monate sowie späterer Solländerungen) ergibt.

2. Zu § 27

In § 27 sind nach dem Wort „zustimmt“ die Worte „oder wenn dies unter Wahrung der Interessen der Betroffenen der Verwaltungsvereinfachung dient“ anzufügen.

Begründung

Für Zuständigkeitsvereinbarungen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung besteht über die Regelung in § 26 Satz 2 hinaus ein dringendes praktisches Bedürfnis. Da es eine dem Artikel 101 Abs. 1 Satz 2 GG vergleichbare Regelung im Bereich der Exekutive nicht gibt, die Steuerpflichtigen also keinen verfassungsmäßig garantierten Anspruch haben, von einem bestimmten Finanzamt veranlagt zu werden, greift die vorgesehene Regelung nicht unangemessen in die Rechtsstellung der Steuerpflichtigen ein. Außerdem bestimmt die beantragte Ergänzung ausdrücklich, daß die Interessen der Betroffenen bei Zuständigkeitsvereinbarungen gewahrt werden müssen. Ob die Finanzverwaltung diese gesetzlichen Grenzen bei der Vereinbarung der Zuständigkeit im Einzelfall eingehalten hat, ist gerichtlich nachprüfbar.

3. Zu § 61

§ 61 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 175 Satz 1 Nr. 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß Steuerbescheide erlassen, aufge-

hoben oder geändert werden können, soweit sie Steuern betreffen, die innerhalb der letzten zehn Kalenderjahre vor der Änderung der Bestimmung über die Vermögensbindung entstanden sind.“

Begründung

Die Fassung des Gesetzes begünstigt u. U. Körperschaften, die ihre Gewinne tatsächlich nicht den gemeinnützigen Zwecken zur Verfügung stellen. Nach § 61 Abs. 3 ist es möglich, daß eine gemeinnützige Körperschaft steuerfreie Erträge bezieht, die sie nach § 58 Nr. 6 steuerunschädlich einer Rücklage zuführt, jedoch später für nicht gemeinnützige Zwecke verwendet, ohne daß dies zu einer Nachversteuerung der steuerfrei vereinnahmten Erträge führt. Zu denken ist insbesondere an den Fall, daß zwischen dem steuerfreien Bezug der Erträge und dem Wegfall der Gemeinnützigkeit ein Zeitraum von mehr als fünf Jahren liegt, in dem keine Erträge zufließen. Durch den Wegfall des begünstigten Zwecks könnten die zurückliegenden Veranlagungen gemäß § 61 Abs. 3 Satz 1 und 2 nicht berichtigt werden, soweit die Festsetzungsfrist nach § 169 f. bereits abgelaufen ist. Dies wäre für die Jahre, in denen die steuerfreien Erträge angefallen sind, normalerweise der Fall.

4. Zu § 75

In § 75 Abs. 1 Satz 1 sind die Worte „einem Jahr“ durch die Worte „zwei Jahren“ zu ersetzen.

Begründung

Die Festsetzungsfrist von einem Jahr ist zu kurz bemessen. Innerhalb dieses Jahres sind evtl. noch nicht einmal die betreffenden Steuererklärungen eingegangen. Die Festsetzungsfrist muß unter diesen Umständen auf wenigstens zwei Jahre verlängert werden, wenn die Haftungsvorschrift nicht völlig wirkungslos sein soll (für andere Haftungsfälle gilt nach § 191 Abs. 3 Satz 2 eine vierjährige Festsetzungsfrist).

Eine zweijährige Festsetzungsfrist kann dem Betriebserwerber ohne weiteres zugemutet werden. Er hat die Möglichkeit, unter Mitwirkung des Veräußerers beim Finanzamt feststellen zu lassen, ob sich Steuernachforderungen ergeben werden. Erforderlichenfalls kann er einen entsprechenden Teil des Kaufpreises zurückbehalten. Daß sich dadurch u. U. die finanzielle Abwicklung der Betriebsübernahme verzögert, ist — auch bei der Veräußerung kleiner Unternehmen — kein unangemessener Eingriff.

5. Zu § 110

§ 110 Abs. 2 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen.“

Begründung

Die Frist beträgt nach geltendem Recht zwei Wochen. Eine entsprechende Regelung ist in § 234 Abs. 1 ZPO, § 60 Abs. 2 VwGO und § 56 Abs. 2 FGO enthalten.

Die Zeitspanne von zwei Wochen hat sich in der Praxis als ausreichend erwiesen. Deshalb und aus Gründen der Rechtseinheit sollte die Frist beibehalten werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die in § 28 Abs. 2 des Entwurfs eines Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) — Drucksache 7/910 — ebenfalls vorgesehene Zweiwochenfrist nicht geändert wird.

6. Zu § 163

§ 163 Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Für bestimmte Gruppen gleichgelagerter Fälle können für die Anwendung des Absatzes 1 Richtlinien aufgestellt werden. Richtlinien der Bundesregierung bedürfen der Zustimmung des Bundesrates, soweit die Verwaltung den Landesfinanzbehörden oder Gemeinden (Gemeindebehörden) obliegt.“

7. Zu § 227

§ 227 Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Für bestimmte Gruppen gleichgelagerter Fälle können für die Anwendung des Absatzes 1 Richtlinien aufgestellt werden. Richtlinien der Bundesregierung bedürfen der Zustimmung des Bundesrates, soweit die Verwaltung den Landesfinanzbehörden oder Gemeinden (Gemeindebehörden) obliegt.“

Begründung zu 6 und 7

- a) Die Richtlinien beziehen sich auf die direkte, nicht „entsprechende“ (analoge) Anwendung des jeweiligen Absatzes 1. Die bisherige Formulierung ist mißverständlich.
- b) Für den Erlaß von Richtlinien durch weisungsbefugte Behörden des Bundes und der Länder je in ihrem Bereich bedarf es an sich keiner speziellen Ermächtigung; die Weisungsbefugnis ergibt sich aus der Hierarchie des Staatsapparats.

Angesprochen werden müssen aber die Richtlinien im Bund-Länder-Verhältnis, die sich verfassungsrechtlich wesentlich vom innerbehördlichen Weisungsrecht unterscheiden (vgl. Artikel 108 Abs. 7 GG). Die Besonderheiten des föderalen Verhältnisses dürfen nicht durch eine einheitliche Regelung für alle Arten des Weisungsrechts verwischt werden.

Eine dem Artikel 108 Abs. 7 GG entsprechende Bestimmung ist — ähnlich wie in der geltenden AO § 131 Abs. 5 — auch nicht überflüssig (so die Gegenäußerung der Bundes-

regierung zur Bundesratsstellungnahme in der 6. Wahlperiode), da die Bundesregierung später ihre Argumentation verändert und sich gegen eine — ihrer Meinung nach — einseitige Festschreibung des Länderstandpunktes gewandt hat.

Im Gegensatz zu einem früheren Vorschlag des Bundesrates sind in der Fassung des Antrags nur die Richtlinien der Bundesregierung angesprochen. Dadurch ist das Problem ausgeklammert, wie weit das Weisungsrecht des Bundesministers der Finanzen nach Artikel 108 Abs. 3 GG reicht.

8. Zu § 234

§ 234 ist wie folgt zu fassen:

„234

(1) Für die Dauer einer Stundung von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis (§ 37) werden Zinsen erhoben; dies gilt nicht für die Stundung der Einkommen-, Körperschaft-, Vermögen-, Umsatz-, Grund- und Gewerbesteuer. Im Einzelfall kann ganz oder teilweise auf die Verzinsung verzichtet werden.

(2) Bei der Zinsberechnung wird die Zeitdauer zugrunde gelegt, für die die Stundung aus-

gesprochen ist. Eine nachträgliche Berichtigung kann nicht deshalb verlangt werden, weil sich die Stundung durch Zahlung, Aufrechnung, Erlaß oder durch Änderung der gestundeten Ansprüche sachlich vorzeitig erledigt hat. Die Möglichkeiten aus § 131 Abs. 2 Nr. 1 und § 227 bleiben unberührt.“

B e g r ü n d u n g

Gegenwärtig werden bei den sogenannten Veranlagungssteuern einschließlich der Grundsteuer keine Stundungszinsen erhoben. Diese Regelung gilt bereits seit 1935. Sie wurde seinerzeit für erforderlich gehalten, um eine „wesentliche Vereinfachung“ und eine „Entlastung der Verwaltung“ zu erreichen.

Diese Motivation, die der Gesetzgeber auch im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 1961 anerkannt hat, gilt unverändert. Daß nicht bei allen Steuern auf die Erhebung von Stundungszinsen verzichtet wird, verletzt nicht die Grenzen des gesetzgeberischen Ermessens. Die geltende Regelung sollte deshalb beibehalten werden.

In Absatz 2 wird das ausgesprochen, was mit der „Dauer einer gewährten Stundung“ in Absatz 1 nur undeutlich gesagt ist.

